

Wolfgang Wüst (Hg.), Tobial Riedl, Regina Hindelang (Red.), Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Stegaurach (Wissenschaftlicher Kommissionsverlag) 2011, 722 S., 14 Abb. (Die »gute« Policey im Reichskreis, 5), ISBN 978-3-940804-03-7, EUR 58,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Rainald Becker, Bayreuth/München

Das frühneuzeitliche *Policeywesen* kann als zentraler Gegenstand der deutschen und internationalen Forschung gelten. Die hier anzuzeigende Auswahledition mit *Policeyordnungen* aus den beiden Markgraftümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth fügt sich in diesen Forschungsdiskurs ein. Dabei lenkt sie jedoch den Blick auf jene Regionen, die bislang noch nicht genügend beachtet worden sind, nämlich die süddeutschen Territorialstaaten. Aufmerksamkeit kann der voluminöse Band vor allem deshalb beanspruchen, weil hier die Regierungspraxis der fränkischen Hohenzollern in den Vordergrund gerückt ist.

Die verwaltungsgeschichtliche Innovationsrolle der preußischen Brandenburger und deren Aufstieg zu einer Vormacht frühneuzeitlicher Staatsorganisation sind umfassend aufgearbeitet worden. Im Vergleich mit der bereits im frühen 16. Jahrhundert einsetzenden *policeypolitischen* Aktivität der fränkischen Markgrafen zeigt sich nun die lange Vorgeschichte des brandenburgisch-preußischen Paradigmas. Dieses kann eben nicht nur mit dem frühabsolutistischen Aplomb des Großen Kurfürsten oder dem aufklärerischen Genius eines Friedrich II. erklärt werden. Seine Ursprünge verdanken sich mindestens ebenso stark den religiösen Ordnungs- und Orientierungsansprüchen des konfessionellen Zeitalters. Sie liegen in den Gemeinwohlkategorien begründet, die im Zug intensiver römischrechtlicher Rezeption auch die kleinen und mittleren Staatsentitäten erreichten. Sie sind eingebettet in die Rechtskultur der Reichskreise, die dem *Policeywesen* – gerade im Fränkischen – eine betont föderale Note verliehen. So besteht das große Verdienst der Edition darin, auf diese bislang verdeckten Zusammenhänge hinzuweisen oder besser formuliert: sie gibt ihrem Nutzer ein Instrument an die Hand, mit dessen Hilfe sich diese Zusammenhänge nun in aller Deutlichkeit aufzeigen lassen.

Wenn man die inhaltlichen Dimensionen des Werks genauer betrachtet, dann sind folgende Punkte festzuhalten: In 35 Dokumenten – Auszügen aus Handschriften und gedruckten Quellen – entfaltet sich ein perspektivenreiches Panorama der staatlichen und obrigkeitlichen Normierungsbestrebungen. Die Textauswahl reicht von Poenalpatenten über Dorf-, Wald- und Feldordnungen bis hin zu Hochzeitsvorschriften und Brandschutzbestimmungen. Die Produktion beider Teilfürstentümer ist gleichmäßig berücksichtigt. Der Band deckt den Zeitraum vom frühen 16. bis zum mittleren 18. Jahrhundert ab. Ein umfassendes Glossar erschließt die mit lateinischen und französischen Fachtermini durchsetzten Texte. Ebenso klärt das Begriffsverzeichnis dialektale Besonderheiten auf.

In der umfangreichen Einleitung werden die Rahmenbedingungen der einzelnen Texte erläutert.

Darüber hinaus informiert sie über mögliche Interpretationsansätze und Forschungsperspektiven. Wolfgang Wüst sieht die historische Relevanz der *Policeyordnungen* auf vier Entwicklungsebenen gegeben. Demnach stehen sie für die Ausprägung von *Memoria* und Tradition in der Verwaltung. Ferner manifestieren sich in den Texten die frühneuzeitlichen Basisprozesse von Konfessionalisierung, Sozialdisziplinierung und Bürokratisierung. Wüst kann aber auch Erkenntnispotentiale für aktuellere Fragestellungen ausmachen, so für die Geschichte von Mensch und Umwelt, die Genese von Mentalitäten und Verhaltensformen oder wirtschaftliche und kulturelle Handlungsmuster.

Gewiss ist diesen Überlegungen zuzustimmen. In der Tat kann man auf diese Weise die forschungsstrategische Bedeutung entsprechender Editionen herausarbeiten. Allerdings sollte es nicht allein dabei bleiben. Ein zentraler Erkenntniswert der *Policeyordnungen* besteht auch in ihrer wissens-, kommunikations- und mediengeschichtlichen Dimension. Sie sind nicht einfach Produkte sozialdisziplinierender und normierender Obrigkeit. Sie sind ebenso Bestandteil einer bilateralen Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten. In ihnen dokumentiert sich die Reaktion des landesfürstlichen Regiments auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite, auf Bedürfnisse und Nöte der Regierten.

Auch ist das *Policeywesen* Element einer umfassenden staatlichen Informationsinfrastruktur, die neben dem Regulieren das sachgerechte, behördenmäßig angeleitete Beobachten und Beurteilen von Land und Leuten mit einschloss. Die territorialstaatlichen *Policeyordnungen* bilden Seitenstücke zu den seit dem 16. Jahrhundert aufkommenden statistischen Landesbeschreibungen, ob nun in textueller oder kartographischer Form. Wüst deutet diesen Konnex in seiner Einleitung kurz an (vor allem auf S. 18). Selbstverständlich kann eine Auswahledition das komplementäre Gegenüber von Landesordnung (*Policey*) und Landesbeschreibung (Statistik) nicht abbilden. Wohl aber zeigt sich hier ein Feld zu weiterer Forschungs- und Editionstätigkeit. Die verdienstvolle Quellenreihe zur »*Policey* im Reichskreis« sollte eine Parallelsérie erhalten, nämlich zur »Landesdeskription im Reichskreis«.